

Unterweisung über Gefahren nach JArbSchG

16.2

Durch die jeweilige Unterschrift wird bestätigt, dass der/die Jugendliche nach § 29 JArbSchG über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren unterwiesen wurde.

Ferner wird mit der Unterschrift bestätigt, dass gemäß § 47 JArbSchG darauf hingewiesen wurde, an welcher Stelle im Betrieb das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Adresse der zuständigen Arbeitsschutzbehörde ausliegen.

Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen (§ 29 Abs. 2 JArbSchG).

Name des/der Jugendlichen	Datum	Unterschrift